****

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**

**Fachstudien- und -prüfungsordnung**

M.Sc. International Economics

and Business

**vom 20. März 2019**

**in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 24. März 2023**

**Bitte beachten:**

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,**

**im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Fachstudien- und -prüfungsordnung**

**für den Masterstudiengang**

**„International Economics and Business“**

**an der Universität Passau**

**Vom 20. März 2019**

**in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 24. März 2023**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums, Studienbeginn

§ 3 Qualifikation (Sprachkenntnisse und Eignungsverfahren)

§ 4 Modulgruppen

§ 5 Masterarbeit

§ 6 Wiederholung von Modulen

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Eignungsverfahren

# Geltungsbereich

1Diese Fachstudien- und -prüfungsordnung (FStuPO) ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau (AStuPO) in der jeweils geltenden Fassung. 2Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit einer Bestimmung der AStuPO nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der AStuPO Vorrang.

# Gegenstand und Ziele des Studiums, Studienbeginn

(1) An der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau wird der Studiengang „International Economics and Business“ mit dem Abschluss Master of Science angeboten.

(2) 1Im Rahmen des Masterstudiengangs „International Economics and Business“ sollen den Studierenden vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in mikro- und makro­ökonomischer Theorie sowie in empirischer Ökonomik vermittelt werden. 2Die primär volkswirtschaftlichen Methodenkompetenzen werden gezielt um betriebswirtschaftliche Elemente ergänzt. 3Der Studiengang enthält sowohl deutschsprachige als auch englischsprachige Module. 4Der Studiengang lässt sich vollständig mit dem Besuch englischsprachiger Angebote erfolgreich abschließen.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

# Qualifikation (Sprachkenntnisse und Eignungsverfahren)

(1) 1Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AStuPO sind nur Grundkenntnisse der deutschen Sprache auf der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens durch einen anerkannten Sprachtest oder ein Äquivalent, sofern die Muttersprache beziehungsweise Ausbildungssprache des Bewerbers oder der Bewerberin nicht Deutsch ist, nachzuweisen. 2Sollten die geforderten Deutschkenntnisse nicht bei Aufnahme des Studiums vorliegen, so sind sie spätestens bis zum Ende des ersten Studienjahres dem Studierendensekretariat gegenüber nachzuweisen; § 4 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 der AStuPO gelten entsprechend.

(2) Zusätzlich ist das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang „International Economics and Business“ gemäß Anlage erfolgreich zu absolvieren.

# Modulgruppen

(1) 1Der Studiengang besteht aus der Modulgruppe A: Core Courses, der Modulgruppe B: Advanced Methods, der Modulgruppe C: Global Economy, International Trade, and Finance, der Modulgruppe D: Governance, Institutions and Development, der Modulgruppe E: Business, der Modulgruppe F: Wirtschaftsfremdsprache, der Modulgruppe G: Interdisziplinäre Module und der Masterarbeit. 2Dabei sind in Modulgruppe A mindestens 25 ECTS-Leistungspunkte (ECTS-LP), in den Modulgruppen B, C und D jeweils mindestens 10 ECTS-LP, in Modulgruppe E zwischen 0 und 20 ECTS-LP, in Modulgruppe F zwischen 0 und 10 ECTS-LP, in Modulgruppe G zwischen 0 und 10 ECTS-LP und insgesamt in allen Modulgruppen 100 ECTS-LP zu erbringen. 3In der Regel werden alle Module benotet. 4In die Gesamtnotenberechnung fließen alle benoteten Module sowie die Note der Masterarbeit ein. 5Prüfungsleistungen, die über die erforderlichen 120 ECTS-Leistungspunkte hinausgehen, sind beim Antrag zur Erstellung des Zeugnisses anzugeben und werden gemäß den Vorgaben des § 26 AStuPO als Zusatzqualifikationen in ein gesondertes Zeugnis übertragen. 6Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt 60 bis 120 Minuten, die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt vier bis acht Wochen, sofern in den folgenden Abs. 2 bis 8 keine hiervon abweichenden Regelungen getroffen werden. 7Die Bearbeitung der Portfolio-Leistungen erfolgt begleitend zu Lehrveranstaltungen; die Bearbeitungszeit der einzelnen Bestandteile der Portfolioprüfung darf 4 Wochen nicht übersteigen.

(2) Modulgruppe A: Core Courses

1Diese Modulgruppe umfasst zentrale ökonometrische, makroökonomische und mikroökonomische Veranstaltungen, mit denen Studierende die für den weiteren Studienverlauf zentralen Techniken erlernen. 2Im Modulkatalog können weitere Module angeboten werden, sofern diese hinsichtlich des Lehrinhalts und der Lernziele zum Erwerb der gemäß Satz 1 zu erwerbenden Kompetenzen geeignet sind. 3Die Veranstaltungen gemäß Satz 2 werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters im Modulkatalog bekannt gemacht.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Lehr-form** | **Name des Moduls** | **Prüfungsform** | **SWS**  | **ECTS- LP** |
| V+Ü | Econometrics Methods | Klausur | 2+2 | 5 |
| V+Ü | Natural and Field Experiments | Klausur | 2+2 | 5 |
| V+Ü | Fundamentals of International Trade | Klausur | 2+2 | 5 |
| V+Ü | Micro Development Economics | Klausur | 2+2 | 5 |
| V+Ü | Advanced Macroeconomics  | Klausur | 2+2 | 5 |
| V | Advanced Microeconomics (Game Theory) | Klausur | 2 | 5 |
| **Insgesamt: Mindestens fünf Module**  |  | **Mind. 25** |

(3) Modulgruppe B: Advanced Methods

1Diese Modulgruppe umfasst vertiefte ökonometrische und verhaltensorientierte Veranstaltungen, mit denen Studierende fortgeschrittene quantitative Methoden erlernen. 2Im Modulkatalog können weitere Module angeboten werden, sofern diese hinsichtlich des Lehrinhalts und der Lernziele zum Erwerb der gemäß Satz 1 zu erwerbenden Kompetenzen geeignet sind. 3Die Veranstaltungen gemäß Satz 2 werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters im Modulkatalog bekannt gemacht.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Lehr-form** | **Name des Moduls** | **Prüfungsform** | **SWS**  | **ECTS- LP** |
| V+Ü | Topics in Applied Econometrics | Klausur | 2+2 | 5 |
| V+Ü | Multivariate Verfahren/Paneldatenanalyse (deutschsprachig) | Klausur | 2+2 | 5 |
| V | Fundamentals of Business Analytics | Klausur | 2 | 5 |
| S | Seminar Applied Statistics | Hausarbeit | 2 | 7 |
| V | Advanced Data Analytics | Klausur | 2+2 | 5 |
| V | Computational Statistics – Regression in R | Klausur | 1 | 3 |
| V | Computational Statistics – Statistical Learning in R | Klausur | 1 | 3 |
| V | Behavioral Game Theory  | Portfolio | 3 | 5 |
| S | Experimental Economics (Own Experiment) | Hausarbeit | 4 | 10 |
| S | Experimental Economics (Experiment in Group) | Hausarbeit | 4 | 7  |
| V | Lectures in Advanced Methods 1 | Klausur oder Portfolio | 2+2  | 5 |
| V | Lectures in Advanced Methods 2 | Klausur oder Portfolio | 2 | 3 |
| **Insgesamt: Mindestens 2 Module**  |  | **Mind. 10** |

(4) Modulgruppe C: Global Economy, International Trade, and Finance

1Diese Modulgruppe umfasst Veranstaltungen zu Globalisierung, Handel und Finanzen. 2Studierende erlernen Theorien und wenden empirische Methoden an, um menschliche Entscheidungen in Bezug auf Investitionen, Standort, Handel und Finanzen, ihre jeweilige systemische Interaktion sowie Möglichkeiten der wirtschaftspolitischen Einflussnahme zu verstehen. 3Im Modulkatalog können weitere Module angeboten werden, sofern diese hinsichtlich des Lehrinhalts und der Lernziele zum Erwerb der gemäß Sätze 1 und 2 zu erwerbenden Kompetenzen geeignet sind. 4Die Veranstaltungen gemäß Satz 3 werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters im Modulkatalog bekannt gemacht.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Lehr-form** | **Name des Moduls** | **Prüfungsform** | **SWS**  | **ECTS- LP** |
| V+Ü | Advanced International Trade | Klausur | 2+2 | 5 |
| V+Ü | The Empirics of International Trade | Klausur | 2+2 | 5 |
| S | Recent Topics in International Trade | Hausarbeit | 2 | 7 |
| V+Ü | International Monetary Economics | Klausur | 2+2 | 5 |
| S | Seminar Advanced Macroeconomics | Portfolio | 2 | 7 |
| V+Ü | Neue Standorttheorien – Regional- und Stadtökonomik in Theorie und Praxis | Klausur | 2+2 | 5 |
| V+Ü | Advanced Corporate Finance 1 | Klausur oder Portfolio | 2+2 | 5 |
| V+Ü | Advanced Corporate Finance 2 | Klausur oder Portfolio | 2+2 | 5 |
| S | Seminar Advanced Corporate Finance | Hausarbeit | 2 | 7 |
| V | Lectures in Advanced International Economics 1 | Klausur oder Portfolio | 2 + 2 | 5 |
| V | Lectures in Advanced International Economics 2 | Klausur oder Portfolio | 2 | 3 |
| **Insgesamt: Mindestens 2 Module**  |  | **Mind. 10** |

(5) Modulgruppe D: Governance, Institutions and Development

1Diese Modulgruppe umfasst Veranstaltungen zu Entwicklung, Institutionen und Governancesystemen. 2Studierende erlernen Theorien und wenden empirische Methoden an um Entwicklungstheorie und –politik, die Ausgestaltung von Institutionen, Korruptionsbekämpfung, Ethik, Finanzpolitik und Gesundheitsökonomik zu verstehen. 3Im Modulkatalog können weitere Module angeboten werden, sofern diese hinsichtlich des Lehrinhalts und der Lernziele zum Erwerb der gemäß Sätze 1 und 2 zu erwerbenden Kompetenzen geeignet sind. 4Die Veranstaltungen gemäß Satz 3 werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters im Modulkatalog bekannt gemacht.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Lehr-form** | **Name des Moduls** | **Prüfungsform** | **SWS**  | **ECTS- LP** |
| V+Ü | Evaluation of Development Policies | Hausarbeit | 2+2 | 5 |
| S+Ü | Economics of Corruption | Portfolio | 2+2 | 7 |
| V+Ü | Population Economics | Klausur | 2+2 | 5 |
| V+Ü | Behavioral Public Economics | Klausur | 2+2 | 5 |
| S | Seminar in Public Economics | Portfolio | 2 | 7 |
| V+Ü | Economics of Education | Klausur | 2+2 | 5 |
| V+Ü | Economics of Crime | Klausur | 2+2 | 5 |
| V+Ü | Health, Development and Public Policy | Klausur | 2+2 | 5 |
| V+Ü | Growth, Inequality and Poverty | Klausur | 2+2 | 5 |
| S | Seminar in Development Economics | Hausarbeit | 2 | 7 |
| V | Lectures in Governance, Institutions and Development 1 | Portfolio oder Klausur | 2+2  | 5 |
| V | Lectures in Governance, Institutions and Development 2 | Portfolio oder Klausur | 2 | 3 |
| **Insgesamt: Mindestens 2 Module** |  | **Mind. 10** |

(6) Modulgruppe E: Business

1Diese Modulgruppe umfasst weitere geeignete betriebswirtschaftliche Veranstaltungen, mit denen die Veranstaltungen aus den Modulgruppen A bis D ergänzt werden. 2Im Modulkatalog können weitere Module angeboten werden, sofern diese hinsichtlich des Lehrinhalts und der Lernziele zum Erwerb der in den jeweiligen Modulgruppen zu erwerbenden Kompetenzen geeignet sind. 3Die Veranstaltungen gemäß Satz 2 werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters im Modulkatalog bekannt gemacht.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Lehr-form** | **Name des Moduls** | **Prüfungsform** | **SWS**  | **ECTS- LP** |
| V+Ü | Organization Theory and Sustainable Leadership | Portfolio | 2+2 | 5 |
| V+Ü | Organizational and Competitive Strategy | Klausur | 2+2 | 5 |
| V | Managing and Leading Strategic Innovation and Change | Klausur | 2 | 5 |
| V+Ü | International Accounting | Klausur | 2+2 | 5 |
| V+Ü | Reporting of Digital Business Models | Klausur | 2+2 | 5 |
| V+Ü | Advanced International Accounting | Klausur | 2+2 | 5 |
| V+Ü | Telecommunications Management  | Klausur | 2+2 | 5 |
| V+Ü | Electronic Markets | Klausur | 2+2 | 5 |
| V+Ü | Organizational Behavior | Klausur | 2+2 | 5 |
| V+Ü | Financial Statement Analysis | Klausur | 2+2 | 5 |
| V+Ü | International Cooperation and Networks | Klausur | 2+2 | 5 |
| V+Ü | Lectures in Advanced BusinessAdministration | Portfolio oder Klausur | 2+2 | 5 |
| **Insgesamt: Höchstens vier Module** |  | **Max.****20** |

(7) Modulgruppe F: Wirtschaftsfremdsprache

1Es kann jede vom Sprachenzentrum angebotene Fremdsprache gewählt werden. 2In Englisch, Französisch und Spanisch (Wirtschaftsfremdsprache) sind Vorkenntnisse nachzuweisen, die mindestens zum Besuch der FFA Hauptstufe 1 (Niveaustufe C1 GER) berechtigen. 3Ist im Rahmen eines ersten Hochschulabschlusses eine höhere Niveaustufe in der entsprechenden Wirtschaftsfremdsprache nachgewiesen, so ist die FFA Hauptstufe 2 (Niveaustufe C2 GER) zu wählen. 4In allen anderen Sprachen sind Vorkenntnisse nachzuweisen, die zum Besuch der FFA Aufbaustufe berechtigen. 5Werden höhere Vorkenntnisse nachgewiesen, so ist die auf diesen Vorkenntnissen aufbauende Stufe zu besuchen.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Lehr-form** | **Modulbezeichnung** | **Prüfungsform** | **SWS** | **ECTS-LP** |
| Ü | Fremdsprache(ein Niveau entspricht zwei Sprachkursen über zwei Semester) | Aufbaustufe (Klausur 120 Minuten und mündliche Prüfung ca. 45 Minuten)oder Hauptstufe 1 (Klausur 150 Minuten und mündliche Prüfung ca. 60 Minuten) oder Hauptstufe 2 (Klausur 150 Minuten und mündliche Prüfung ca. 75 Minuten) | 8 | 10 |
| **Insgesamt: 1 Modul** | **8** | **Max. 10** |

(8) Modulgruppe G: Interdisziplinäre Module

1Diese Modulgruppe umfasst Veranstaltungen anderer Fakultäten zu Fortgeschrittenen Methoden, Globalisierung, Internationaler Handel, Finanzen, Entwicklung, Institutionen und Governance. 2Studierende erlernen Theorien und wenden Methoden aus dem Blickwinkel einer anderen Fakultät an, um ihre Veranstaltungen aus den Modulgruppen A bis D synergetisch zu ergänzen. 3Im Modulkatalog können weitere Module angeboten werden, sofern diese hinsichtlich des Lehrinhalts und der Lernziele zum Erwerb der gemäß Sätze 1 und 2 zu erwerbenden Kompetenzen geeignet sind. 4Die Veranstaltungen gemäß Satz 3 werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters im Modulkatalog bekannt gemacht.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Lehr-****form** | **Modulbezeichnung** | **Prüfungsform** | **SWS** | **ECTS-LP** |
| V | Interdisziplinäre Vertiefung 1 | Klausur oder Portfolio | 2 | 5 |
| V | Interdisziplinäre Vertiefung 2 | Klausur oder Portfolio | 2 | 5 |
| S | Interdisziplinäres Hauptseminar | Hausarbeit  | 2 | 10 |
| **Insgesamt: 1 bis 2 Module** |  | **Max.****10** |

# Masterarbeit

1Von allen Studierenden ist eine Masterarbeit in der Modulgruppe A, B, C oder D gemäß den Bestimmungen in § 21 AStuPO in der jeweils geltenden Fassung anzufertigen. 2Die Masterarbeit soll in der Regel zwischen 12.000 und 18.000 Wörter lang sein.

# Wiederholung von Modulen

(1) Abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 AStuPO kann jedes mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertete Modul beliebig oft wiederholt werden.

(2) 1Studierende können durch Erklärung an den Prüfungsausschuss die Noten von zwei bestandenen Modulprüfungen streichen lassen. 2In diesem Fall wird die Note durch den Hinweis "bestanden" ersetzt und geht nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.

# Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „International Economics and Business“ an der Universität Passau vom 15. Juli 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2014 (vABlUP S. 360), außer Kraft. 3Abweichend von Satz 1 findet diese Satzung keine Anwendung auf Studierende des Masterstudiengangs „International Economics and Business“, sofern diese ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, falls ihr Studium nicht durch Exmatrikulation für mindestens vier zusammenhängende Semester unterbrochen worden ist. 4Für Studierende nach Satz 3 gilt bis zum Abschluss ihres Studiums weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung nach Satz 2 mit folgenden Modifikationen:

1. statt § 19 Abs. 2 der Satzung nach Satz 2 gilt § 9 Abs. 5 der AStuPO;
2. abweichend von § 17 Abs. 6 Satz 1 der Satzung nach Satz 2 beträgt die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit 18 Wochen.

5Studierende, die ihr Studium zum 1.Oktober 2018 aufgenommen haben, können bis zum 31. Oktober 2018 schriftlich und unwiderruflich gegenüber dem Prüfungssekretariat erklären, dass abweichend von Satz 1 die Satzung nach Satz 2 für sie anwendbar sein soll.

# Anlage

# Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung (Eignungsverfahren) für den Masterstudiengang „International Economics and Business“ an der Universität Passau

1. **Zweck der Feststellung**

Die Qualifikation für den Masterstudiengang „International Economics and Business“ an der Universität Passau setzt neben den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 den Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3 Abs. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

1. **Verfahren zur Feststellung der Eignung**

1Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich durchgeführt. 2Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind für das jeweilige folgende Wintersemester bis zum 30. Juni schriftlich an die Eignungskommission (Nr. 3) zu stellen (Ausschlussfristen).

1. **Kommission zur Feststellung der Eignung**

1Die Eignungskommission besteht aus mindestens drei prüfungsberechtigten Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Universität Passau, wobei der oder die Vorsitzende aus dem Kreis der volkswirtschaftlichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zu wählen ist. 2Die für den Prüfungsausschuss geltenden Regelungen des § 10 AStuPO finden auf die Eignungskommission entsprechend Anwendung.

1. **Zulassung zum Eignungsverfahren**

1Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 4 Abs. 1 AStuPO und § 3 FStuPO genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. 2Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

1. **Durchführung des Eignungsverfahrens**
	1. Erste Stufe:
		1. 1Bewerbungen werden von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern, die von dem oder der Vorsitzenden der Eignungskommission bestimmt werden, daraufhin geprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin sich aufgrund seiner oder ihrer nachgewiesenen Qualifikation für das Studium eignet. 2Dieses wird anhand einer Skala von 0 bis 210 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 210 das beste zu erzielende Ergebnis ist. 3Hierbei werden bis zu 90 Punkte für die Abschlussnote in dem grundständigen Studiengang nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 vergeben. 4Die Maximalpunktezahl von 90 wird für einen Notendurchschnitt von 1,0 vergeben. 5Pro Zehntelnote schlechter werden 3 Punkte abgezogen. 6Es werden bis zu 40 Punkte für Prüfungsleistungen im Bereich Methodenkompetenz (Mathematik und Statistik) im Ausmaß von mindestens 15 ECTS-LP vergeben. 7Die Maximalpunktezahl von 40 wird für einen Notendurchschnitt von 1,0 vergeben. 8Pro Zehntelnote schlechter wird ein Punkt abgezogen. 9Fehlende ECTS-LP gehen in den Notendurchschnitt mit einer 5,0 ein. 10Ferner werden 80 Punkte für Prüfungsleistungen im Bereich Volkswirtschaftslehre im Ausmaß von mindestens 35 ECTS-LP vergeben. 11Die Maximalpunktezahl von 80 wird für einen Notendurchschnitt von 1,0 vergeben. 12Pro Zehntelnote schlechter werden 2 Punkte abgezogen. 13Fehlende ECTS-LP gehen in den Notendurchschnitt mit einer 5,0 ein.
		2. 1Bewerber und Bewerberinnen, die in anderer Weise nachweisen können, dass ihre Abschlussnote oder die Note der Prüfungsleistungen im Bereich Methodenkompetenz oder Volkswirtschaftslehre überdurchschnittlich sind, erhalten jeweils die Hälfte der möglichen Punkte. 2Überdurchschnittlich ist eine Note, wenn sie in dieser Prüfung über dem Durchschnitt der erreichten Noten liegt.
		3. 1Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die noch keinen Abschluss vorweisen können, ist im Sinne der Gleichbehandlung davon auszugehen, dass diese die noch ausstehenden Prüfungsleistungen bestehen werden. 2Als Note ist von „ausreichend“ (4,0) auszugehen.
		4. Die Punktezahl des Bewerbers oder der Bewerberin ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen.
		5. 1Bewerber und Bewerberinnen, die eine Punktzahl von mindestens 120 Punkten erreichen, haben die erste Stufe bestanden und werden zur zweiten Stufe gemäß Nr. 5.2 zugelassen. 2Andernfalls erhalten sie einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von dem oder der Vorsitzenden der Eignungskommission unterzeichnet wird.
		6. Soweit erforderlich, werden die Noten in das Notensystem der Universität Passau entsprechend der Vorgaben nach § 8 Abs. 4 Satz 4 AStuPO umgerechnet.
	2. Zweite Stufe:
		1. 1Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einer Eignungsprüfung eingeladen. 2Der Termin wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben und kann bereits vor dem Ende der Ausschlussfrist gemäß Nr. 2 stattfinden. 3Der festgesetzte Termin ist von dem Bewerber oder der Bewerberin einzuhalten. 4Ist der Bewerber oder die Bewerberin aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens 15. September anberaumt werden.
		2. 1Die Eignungsprüfung kann als Präsenzprüfung oder per Videokonferenz durchgeführt werden. 2Die Teilnahme an Prüfungen per Videokonferenz erfolgt auf freiwilliger Basis. 3Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. 4Die Bewerber und Bewerberinnen sind über die Möglichkeit der Ablegung einer Präsenzprüfung zu unterrichten. 5Ist im Fall der Durchführung per Videokonferenz die Bild- oder Tonübertragung gestört, kann die Eignungsprüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt werden oder es kann ein Nachtermin anberaumt werden. 6Im Fall einer wiederholten Störung kann für den Nachtermin zur Ablegung der Eignungsprüfung abweichend von Satz 2 ein Präsenztermin anberaumt werden. 7Sätze 5 und 6 gelten nicht, wenn dem Bewerber oder der Bewerberin nachgewiesen werden kann, dass er oder sie die Störung vorsätzlich herbeigeführt hat. 8In diesem Fall ist die Eignungsprüfung mit 0 Punkten zu bewerten.
		3. 1Die Eignungsprüfung ist für jeden Bewerber und jede Bewerberin einzeln durchzuführen. 2Sie soll je Bewerber oder Bewerberin ungefähr 25 Minuten dauern. 3Der Bewerber oder die Bewerberin soll durch die Eignungsprüfung zeigen, ob er oder sie erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig zu erreichen. 4Die für das Erreichen der für den Studiengang erforderlichen Grundkenntnisse umfassen insbesondere Kenntnisse aus der Mikroökoonomik (Haushaltstheorie, Gleichgewicht auf vollkommenen und unvollkommenen Märkten, Spieltheorie), der Makroökonomik (keynesianische Theorie, Multiplikatoranalyse, Geldpolitik, Fiskalpolitik, Allgemeines Gleichgewicht, komparativer Kostenvorteil, Heckscher-Ohlin-Modell, Theorien des Internationalen Handels) sowie der Mathematik und empirischen Ökonomik (Algebra, Differential und Integralrechnung, deskriptive Statistik, induktive Statistik, Ökonometrie). 5Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst im Masterstudiengang „International Economics and Business“ vermittelt werden, entscheiden nicht. 6Bewertet werden folgende drei Themenschwerpunkte:

a) die Eignung des Vorwissens für den Studiengang,

b) die Fähigkeit, das bisher erlernte Wissen auf aktuelle, volkswirtschaftliche Fragestellungen anzuwenden und

c) die methodische Kompetenz bei der Bearbeitung volkswirtschaftlicher Probleme.

7Insgesamt können in der Eignungsprüfung bis zu 30 Punkte, in jedem der Themenschwerpunkte nach Satz 6 maximal jeweils 10 Punkte erreicht werden. 8Die Eignungsprüfung gliedert sich in eine Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Nr. 5.2.4) und eine mündliche Prüfung in Form eines Kurzvortrags (Nr. 5.2.5). 9Die Gesamtpunktzahl der Eignungsprüfung ergibt sich aus der Summe der in der Klausur und mündlichen Prüfung gemäß Satz 8 erreichten Punkte. 10Die Eignungsprüfung wird von zwei von dem oder der Vorsitzenden der Eignungskommission zu bestimmenden Mitgliedern derselben (Prüfer und Prüferinnen) durchgeführt und bewertet.

* + 1. 1Die Eignung des Vorwissens für den Studiengang und die Fähigkeit, das bisher erlernte Wissen auf aktuelle, volkswirtschaftliche Fragestellungen anzuwenden, wird durch grundlagen- und anwendungsbezogene Fragen zu den Bereichen Methodenkompetenz (Mathematik und Statistik; insbesondere sind dies Algebra, Differential und Integralrechnung, deskriptive Statistik, induktive Statistik und Ökonometrie) und Volkswirtschaftslehre (Haushaltstheorie, Gleichgewicht auf vollkommenen und unvollkommenen Märkten, Spieltheorie, keynesianische Theorie, Multiplikatoranalyse, Geldpolitik, Fiskalpolitik, mikrofundierte Makroökonomik, Allgemeines Gleichgewicht, komparativer Kostenvorteil, Heckscher-Ohlin-Modell, Internationaler Handel) im Rahmen einer Klausur in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens geprüft. 2Die Bearbeitungszeit der Klausur beträgt 15 Minuten. 3Der Umfang der zu bearbeitenden Fragestellungen für beide Themenschwerpunkte der Klausur gemäß Nr. 5.2.3 Satz 6 Buchst. a) und b) soll jeweils ungefähr 50% betragen. 4Die Klausuraufgaben sind von zwei vom Vorsitzenden der Eignungskommission zu bestellenden Mitgliedern desselben zu erstellen. 5Die Durchführung und Bepunktung der Klausur erfolgt analog zu § 17 AStuPO.
		2. 1Die Fähigkeit, die methodische Kompetenz bei der Bearbeitung volkswirtschaftlicher Probleme anzuwenden gemäß Nr. 5.2.3 Satz 6 Buchst. c), wird durch einen freien ungefähr 2-minütigen Vortrag zu einem im Vorfeld nicht bekanntgegebenen aktuellen wirtschaftspolitischen Problem geprüft. 2Der Bewerber oder die Bewerberin soll durch den Vortrag zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, das im Rahmen seines oder ihres grundständigen Studiengangs nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 AStuPO erlernte Wissen aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre (Haushaltstheorie, Gleichgewicht auf vollkommenen und unvollkommenen Märkten, Spieltheorie, keynesianische Theorie, Multiplikatoranalyse, Geldpolitik, Fiskalpolitik, mikrofundierte Makroökonomik, Allgemeines Gleichgewicht, komparativer Kostenvorteil, Heckscher-Ohlin-Modell, Internationaler Handel) auf einen konkreten Lebenssachverhalt anzuwenden. 3Nach Vorlage der Problemstellung erhält der Bewerber oder die Bewerberin 5 Minuten Vorbereitungszeit. 4Nach Ablauf von 2 Minuten wird der Vortrag von den Prüfern und Prüferinnen beendet. 5Der Vortrag gemäß Satz 1 wird von den Prüfern und Prüferinnen mit jeweils maximal 10 Punkten bewertet. 6Die Gesamtpunktezahl des Kurzvortrags errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß Satz 5. 7Sofern der Bewerber oder die Bewerberin seine oder ihre freiwillige und ausdrückliche Einwilligung in die Erstellung von Film- und Tonaufnahmen und Datenverarbeitung erklärt, kann der Kurzvortrag nach den Sätzen 1 und 2 auch von Aufsichtspersonal der Universität Passau aufgezeichnet und die Bewertung nach den Sätzen 5 und 6 auf Grundlage der Aufzeichnung durchgeführt werden. 8In den Fällen des Satzes 7 ist zur Wahrung der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) und der informationellen Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG) die Verwendung eines virtuellen Hintergrunds oder Videofilters zulässig. 9Sätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vorlage der Problemstellung sowie die Festsetzung von Beginn und Ende der Vorbereitungszeit und des Kurzvortrags durch das Aufsichtspersonal nach Satz 7 erfolgt. 10In den Fällen des Satzes 7 ist durch die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens die Wahrung der Chancengleichheit sicherzustellen. 11Die Freiwilligkeit der Einwilligung ist dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung angeboten wird. 12Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. 13Dem Bewerber oder der Bewerberin ist die offene Wahl zwischen den angebotenen Durchführungsmöglichkeiten zu eröffnen; aus seiner oder ihrer getroffenen Wahl dürfen ihm oder ihr keine Nachteile erwachsen. 14Sofern sich der Bewerber oder die Bewerberin für die Durchführungsmöglichkeit nach Satz 7 entscheidet, ist seiner oder ihrer Erklärung zur Einwilligung eine schriftliche Erklärung beizufügen, durch die der Universität Passau zum Zwecke der Bewertung des Kurzvortrags im Rahmen der Eignungsprüfung an diesem ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt wird. 15Der Kurzvortrag ist unverzüglich zu bewerten und die Aufzeichnung desselben anschließend unverzüglich zu löschen.
		3. 1Vor Beginn der Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. 2Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten ist unzulässig.
		4. 1Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während der Klausur gemäß Nr. 5.2.4, sofern diese per Videokonferenz durchgeführt wird, sind die Bewerber und Bewerberinnen verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). 2Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. 3Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. 4Die Videoaufsicht erfolgt durch Prüfer und Prüferinnen bzw. Aufsichtspersonal der Universität Passau.
		5. Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens ist bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin ein Gesamtergebnis von mindestens 20 der möglichen 30 Punkte gemäß Nr. 5.2.3 Satz 7 erreicht hat.
		6. 1Mit Bestehen der zweiten Stufe ist das Eignungsverfahren erfolgreich absolviert. 2Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.
1. **Bekanntgabe des Ergebnisses**

1Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. 2Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

1. **Niederschrift**

1Über den Ablauf der Eignungsprüfung in der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Prüfer und Prüferinnen, der Name des Bewerbers oder der Bewerberin und die Beurteilung der Prüfer und Prüferinnen sowie das Gesamtergebnis und die Einzelergebnisse im ersten und zweiten Teil ersichtlich sein müssen. 2Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gespräches mit dem Bewerber oder der Bewerberin ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

1. **Wiederholung**

1Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang „International Economics and Business“ nicht erbracht haben, können sich zum nächstmöglichen Termin einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden. 2In begründeten Ausnahmefällen kann die Eignungskommission eine Anmeldung zu einem späteren Termin gestatten. 3Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

1Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 6. Juni 2018 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Universität Passau vom 18. März 2019,
Az.: IV/5.I-10.3930/2019­­.

Passau, den 20. März 2019

UNIVERSITÄT PASSAU
Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 20. März 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. März 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. März 2019.